Dornbirner

emeindeblatt.

Erfdeint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K2—, im Inland mit Poftverfendung K 3:30, nach Deutfchland K 4:10, in das übrige Kusland K 5:40, einzelne Nummern 10 h. — Einfchaltungen toften 12 h der Zeilenraum und find dis fpåteftens Freitag mittags koftenfrei in das Rathaus zu bringen.

Mr. 30.

Sonntag, 26. Inli 1908.

39. Jahra.

Kundmadungen.

1. Bum Brede ber Sausginsfteuerbemeffung für bas Jahr 1909 find Die Binsertragsbefenntniffe von jenen Gigentumern ober permanenten Rugniegern von Gebäuden, welche gang ober teilmeife einen Binsertrag burch Bermietung abwerfen, nach bem Stande bes Jahres 1908 bei ber f. f. Begirfshauptmannschaft in Feldfirch (Steuerreferat, Sandelstammergebäude II. St. Thur Mr. 3) bislangftens 31. Auguft 1908

ju überreichen.

Die hiezu nötigen Druckforten für obige zur Abgabe ber Betenntniffe verpflichtete Berfonen fowie auch die "Belehrung jur Berfaffung und Ueberreichung ber gins-extragsbekenntniffe" find bei der Gemeindevorlehung erhältlich, zu welchem Behrfe sich dieselben darum binnen S Tagen nach Zustellung des Bekenntnisformulares und zwar in Feldfirch beim obenermahnten Steuerreferate, in ben anderen Orten bei ber betreffenden Gemeindevorftehung um fo gemiffer felbft zu melben haben, ale bie nicht erhaltene Belehrung bas Unterlaffen ber Ginbringung bes Befenntniffes feinesmegs entschulbigt, sonbern bie Hausbefiger, welche basselbe in ber festgesehten Zeit nicht einbringen, nach ben Bestimmungen bes § 11 bes Batentes vom 23. Februar 1820 behandelt werben mitften. Diefer Paragraph lautet: "Werben Berheimlichungen bes Binsertrages entbecht, fo hat ber Gigentumer ben Bins bes gangen Saufes ober bes Teiles besselben gang ober jum Teile, je nachbem bie Berheimlichung auf bas gange Saus, auf einen Teil besselben, auf ben gangen Zins ober einen Teil besselben fich erftrecte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag bem Ungeber einer folchen Ber= heimlichung zufällt. Außerbem ift aber auch ber entfallenbe boppelie Steuerbetrag für die ganze Beit, burch welche die Berheimlichung fortgefest wurde, an die Staatskaffe gu entrichten.

Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Betenntniffe als mahr beftätigen, einer verhaltnismäßigen Strafe.

Demgemäß werben familiche Berfonen, welche gur Ueberreichung ber Bekenntniffe verpflichtet find, aufgefordert, biefelben erftens bis jum bezeichneten Termine gu iberreichen und zweitens die richtigen Zinserträge in die Besenntnisformularien um so gewisser einzusehen, als bei Entbeckung unrichtiger Bekenntnisse unter Bornahme einer Lokalung unnachsichlich nach der Bestimmung des zilierten

§ 11 bes Patentes vorgegangen murbe.

2. Einzubekennen find bie Angahl ber vermieteten Wohnraume, fowie anderer Beftandteile, g. B. Magazine, Ställe, Remiefen, Benlager, Reller u. bgl. und ber hiefür bebungene volle Jahreszins, wobei bie gefeglich gestatteten Abzüge in ber hiefür vorgesehenen Rubrif und zwar abgefonbert bezüglich jeber Mietpartei mit Gattung und Gelbbetrag namhaft zu machen find. Siezu wird befonbers

barauf aufmermerklam gemacht, baß als gins nicht blos bie bare Gelbleiftung anzusehen ift, sonbern auch alle bedungenen Nebenleiftungen, bestehend in Beiträgen zur Steuer, in Arbeits- ober Geschäftsverrichtungen und bergleichen, nach beren Geldwerte, als Bins einbekannt werben muffen.

Much find die nicht vermieteten Bestandteile bes Saufes in ber vorlegten Rubrit bes Bekenntniffes nach Rahl und

Gattung anzugeben.
3. Die Eigentümer von Gafthäufern, in benen Frembenbeherbergung vorkommt, haben bezüglich berfelben ben ganzen im Jahre 1908 bisher erhaltenen und bis jum Schluffe biefes Jahres noch zu erwartenben Bins anzugeben, basfelbe

gilt auch für Bermieler von Sommerwohnungen. 4- Ans ber Worfdrift, daß der volle Jahre 83 in 8 einzubefennen ift, ergibt ich, daß der Wolfentnisteger nicht berechtigt ist, im Jahre 1908 vorgekommene Leerstehungen burch Angabe eines um ben entgangenen Bins niebrigeren Betrages felbft gu berückfichtigen; ein folches Borgeben murbe vielmehr ebenfalls als Binsverheimlichung nach § 11 bes Patentes geahndet werben.

Die Schabloshaltung bezüglich ber Steuer für einen burch Leerftehung entgangenen Bins ift bem Sauseigentumer

bei rechtzeitiger, (das ist binnen 14 Tagen nach dem Eintritte) Gindringung der Leerlichungsanzeige gesicher.

5. Schließist wire noch darauf aufmeetsam gemacht, daß die Finsertragsbekenntnisse vollskändig auszusillen, alfo auf ber Titelfeite mit ber richtigen bausnummer, Frattionsbezeichnung und bem Ramen des Befenntnislegers, auf der Innenfeite mit den in den vorigen Abfagen ermähnten Daten und bem Tage ber Musfüllung, fowie ber Unterschrift bes Befenntnislegers und ber Mitparteien gu verfeben find.

R. t. Bezirtshauptmannschaft Feldfirch am 10. Juli 1908. Ferrari.

Bezugnehmend auf vorftebende Rundmachung werden Die Sanseigentiimer, welche Bohnbeftand eile, Gewolbe. Stallungen, Beulager, Reller 2c. vermietet haben, ju ihrer eigenen Erfeichterung aufgeforbert, behufs Aufnahme ihrer Angaben ins Kathaus zu kommen. Die Aufnahmen finden nur an Werktagen von 8—12 Uhr aormittags und von 2-5 Uhr nachmittags im Umtszimmer Dr. 1 ftatt.

Damit ein zu großer Unbrang einerseits vermieben werbe, anderseits bie Bekenntniffe recht zeitig eingebracht werben fonnen, wird befannt gegeben, daß die Sansbefiger bes 1. Begirfes vom 28. Juli bis einschließlich 8. August, Die Bausbefiger bes 2. Bezirtes vom 10. bis einschlieflich 18. Auguft vormittage, und die hausbefiger bes 3. und 4. Bezirfes vom 19. bis einschließlich 29. Anguft ficher ihre Angaben anzubringen haben. Diejenigen, welche die Fassionsbogen selbst aussillen, tonnen die bezüglichen Formulare im Antszimmer Nr. 1 in Empfang nehm n.